



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 20/2021

20. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Durchführung der 61. Verbandsversammlung am 7. Juni 2021 vom 4. Mai 2021 A 282

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Durchführung der 33. Verbandsversammlung vom 4. Mai 2021..... A 283

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 95. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27. April 2021 A 284

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Mai 2021 A 285

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 5. Mai 2021 A 298

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 vom 6. Mai 2021 A 298

Gerichte

Zivilgericht..... A 299

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Durchführung der 61. Verbandsversammlung am 7. Juni 2021

Vom 4. Mai 2021

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet am **7. Juni 2021, 14:00 Uhr** im **Wasserwerk Sdier, Wasserwerkstraße 33 in 02694 Großdubrau** statt.

Tagesordnung:

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| TOP 1 | Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung | TOP 4 | Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2020 |
| TOP 2 | Festlegung von zwei Vertretern zur Unterzeichnung der Niederschrift | TOP 5 | Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 32 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung) |
| TOP 3 | Einwendungen/Änderungsanträge zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung vom 24. November 2020 | TOP 6 | Bericht zum Risikofrüherkennungssystem |
| | | TOP 7 | Bericht zur Geschäftslage und zum Haushaltvollzug (§ 75 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung) |
| | | TOP 8 | Sonstiges |

Großdubrau, den 4. Mai 2021

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“
Wolf
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über die Durchführung der 33. Verbandsversammlung

Vom 4. Mai 2021

Gemäß § 15 Absatz 2 der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge vom 29. Juni 2015 (SächsABl. S. 1266) wird hiermit bekannt gegeben:

**Am Montag, den 31. Mai 2021, um 9.00 Uhr,
findet in der Silberscheune Pobershau, Ratsseite
Dorfstraße 68, 09496 Marienberg, OT Pobershau**

die 33. Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge (öffentlich) statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Allgemeine Regularien
3. Jahresabschluss 2020 der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“
4. Feststellung des Jahresabschlusses des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge 2020
5. Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan
6. Verzicht auf Aufstellung des Gesamtabchlusses für 2021
7. Beschlussfassung einer Bürgschaft zugunsten der Eigengesellschaft
8. Wahl Wahlkommission
9. Wahl Gremien Verbandsversammlung Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
10. Wahl Gremien ZV Fernwasser und Südsachsen Wasser GmbH
11. Wahl Aufsichtsrat Erzgebirge Trinkwasser GmbH
12. Sonstiges

Annaberg-Buchholz, den 4. Mai 2021

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge
Brändel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 95. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 27. April 2021

Tagesordnung der 95. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 95. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum findet am 27. Mai 2021, 12:30 Uhr, im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, 09112 Chemnitz statt.

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagungsordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift der 94. Sitzung der Verbandsversammlung
4. Berichte über Ereignisse und Entwicklungen in den Museen des Zweckverbandes im Zeitraum seit der letzten Sitzung der Verbandsversammlung
5. Beratung und Beschluss Nummer 01/21: Wahl einer/eines neuen Verbandsvorsitzenden
6. Beratung und Beschluss Nummer 02/21: Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) für den Zeitraum vom 9. Mai 2020 bis 30. April 2021
7. Beratung und Beschluss Nummer 03/21: Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Jahr 2021
8. Jahresabschluss 2019
9. Verschiedenes

Chemnitz, den 27. April 2021

Zweckverband Sächsisches Industriemuseum
Ralph Burghart
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –

Vom 3. Mai 2021

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Dezember 2020 (BAnz AT vom 17. Februar 2021 B4) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und die Ersatzkassen stellten gemeinsam einen Antrag zur Anwendung des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie bis maximal 30. Juni 2022. Demnach werden die regionalen Verhältniszahlen der vertragsärztlichen Versorgung für Planungsbereiche des KV-Bezirks ermittelt und in den Planungsbereichen, in denen der Versorgungsgrad über der Grenze von Unterversorgung, aber kleiner 100 vom Hundert ist, werden Zulassungsmöglichkeiten ausgewiesen. Die übrigen Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad zwischen 100 vom Hundert und 110 vom Hundert werden für Neuzulassungen oder Genehmigungen von Anstellungen gesperrt und gelten als überversorgt nach § 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorliegen. Die Voraussetzungen zur Feststellung von Überversorgung nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entfallen sind.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfspla-

nungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden nach § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. In Planungsbereichen bestehen in den in Anlage 5 ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung der Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt

bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 3. Mai 2021

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen
Claus Ludwig Meyer-Wyk
Vorsitzender

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 4. Mai 2021 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 29. Juni 2021.

Anlage 1

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Chemnitz**

Arztbestand zum: 01.04.2021
Einwohnerstand zum: 30.09.2020
Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1	2					3				
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiatern
Planungsbereiche											
Annaberg-Buchholz	14										
Aue	b:0,5/17										
Auerbach	12,5										
Chemnitz	b:1/36,5										
Chirnitzschau	5,5										
Döbeln	12										
Frankenberg-Hainichen	11,5										
Freiberg	21										
Glauchau	4										
Hohenstein-Ernstthal	5										
Limbach-Oberfrohna	7										
Marienberg	17,5										
Mittweida	b:1/5,5										
Oelsnitz	3										
Plauen	14										
Reichenbach	8										
Stollberg	20										
Werdau	5										
Zwickau	b:1/22,5										
Annaberg		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aue-Schwarzenberg		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemnitz, Stadt		0	0	0	0	1	0	0	0	0	
Chemnitz, Land		2	0	0	0	0	0	0	0	0	
Döbeln		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Freiberg		0,5	0	0	0	0	1	0	0	0	
Mittlerer Erzgebirgskreis		0	0	0	0	1,5	0	0	0	0	
Mittweida		1	0	0	0	1,5	0	0	0	0	
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		b:0,25/6,25	0	0	0	0	0	0	0	0	
Stollberg		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Zwickau		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemnitz, Stadt									0		
Erzgebirgskreis									0		
Mittelsachsen									0		
Vogtlandkreis									0		
Zwickau									0		
Sachsen									0		b:1/4,5

U = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§U = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztstellen, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständig: Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Chemnitz**

Anlage 1a

Psychotherapeutenbestand zum: 01.04.2021
Einwohnerstand zum: 30.09.2020
Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Planungsbereiche				
Annaberg	Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	8	9	0
Chemnitzer Land	Ü	2	2,5	0
Döbeln	Ü	1	1,5	0
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1	1,5	0
Mittweida	Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	4,5	0
Stollberg	Ü	0	2	0,5
Zwickau	Ü	2	4	0

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, **Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz**
zuständiger Zulassungsausschuss: **Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.04.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen Planungsbereiche	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹	
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie
Annaberg	Ü	0	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	0	0
Chemnitz Stadt	Ü	1,5	0
Chemnitz Land	Ü	1	1,5
Döbeln	Ü	1	0
Freiberg	2	n.g.	n.g.
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	0	0,5
Mittweida	Ü	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	1
Stollberg	1,5	n.g.	n.g.
Zwickau	Ü	0	0

Arztgruppen Planungsbereiche	Fachärztliche Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ²	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)					
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie	Kardiologie	Nephrologie
Chemnitz Stadt	Ü	0	ja	ja	ja	ja	ja	
Erzgebirgskreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	nein	nein	
Mittelsachsen	Ü	0	nein	nein	nein	nein	nein	
Vogtlandkreis	Ü	0,5	nein	nein	nein	nein	ja	
Zwickau	Ü	1	nein	ja	ja	ja	nein	

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 87 BP-RL, der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kve-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung freigegeben und vollständig abgegebenen Zulassungsbewerbungen. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Nähe des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Anzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.04.2021
Einwohnerstand zum: 30.09.2020
Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1			2					3		
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Bautzen	§Ü										
Bischofswerda	§Ü										
Dippoldiswalde	5										
Dresden	§Ü										
Freital	15										
Großenhain	5,5										
Görlitz	10,5										
Hoyerswerda	b:1 / 9,5										
Kamenz	7										
Löbau	9										
Meißen	b:0,5 / 8,5										
Neustadt	3										
Niesky	4,5										
Pirna	6,5										
Radeberg	§Ü										
Radebeul	a:1 / 5										
Riesa	11,5										
Weißwasser	10										
Zittau	§Ü										
Bautzen	0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	0,5			
Dresden, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Görlitz, Stadt/ NOL		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Hoyerswerda, St./ Kamenz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Löbau-Zittau		Ü	Ü	Ü	1	2,5	Ü	Ü			
Meißen		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Riesa-Großenhain		0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5			
Sächsische Schweiz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Weißfritzreis		Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	0,5			
Bautzen								Ü			
Dresden, Stadt								Ü			
Görlitz								1,5			
Meißen								Ü			
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.								Ü			
Oberes Elbtal/Osterzgeb.								Ü			
Oberlausitz-Niederschlesien								Ü		1,5	3

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL.; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztstellen, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Anlage 2a

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Dresden**

Psychotherapeutenbestand zum: 01.04.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen Planungsbereiche	Psycho- therapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Bautzen	Ü	0	3	0
Dresden, Stadt	Ü	0	b:0,5 / 1	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	Ü	2	3	0
Löbau-Zittau	Ü	2,5	2,5	0
Meißen	Ü	0	3,5	0
Riesa-Großenhain	Ü	0,5	1,5	0
Sächsische Schweiz	Ü	0	1,5	0
Weißeritzkreis	Ü	1,5	1,5	0

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 16 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.04.2021
Einwohnerstand zum: 30.09.2020
Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Psychiatrie u. Psychotherapie
Planungsbereiche				
Bautzen	2	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt	0	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	0	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Löbau-Zittau	0	1	0	0,5
Meißen	0	0	0	0
Riesa-Großenhain	0	0,5	0	0,5
Sächsische Schweiz	0	1	0	0
Weißeritzkreis	0	0	0	b: 0,5

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ² (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Planungsbereiche						
Bautzen	b:0,5/1	n.g.	Nein	Ja	Nein	Nein
Dresden, Stadt	0	0	Ja	Ja	Ja	Ja
Görlitz	0	1	Nein	Nein	Ja	Nein
Meißen	0	0	Nein	Ja	Ja	Nein
Sächs. Schweiz-Ostergeb.	0	1	Nein	Nein	Ja	Nein

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 87 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arzzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.04.2021
Einwohnerstand zum: 30.09.2020
Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1	2						3			
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiater
Borna	8,5										
Delitzsch	§Ü										
Eilenburg	§Ü										
Grimma	§Ü										
Leipzig	§Ü										
Markkleeberg	§Ü										
Oschatz	4,5										
Schkeuditz	§Ü										
Torgau	11										
Wurzen	§Ü										
Delitzsch		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig, Stadt		b:0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipziger Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Torgau-Oschatz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig									Ü		
Leipzig, Stadt									Ü		
Nordsachsen									Ü		
West Sachsen										Ü	Ü

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständig der Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Leipzig

Psychotherapeutenbestand zum: 01.04.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen Planungsbereiche	Psycho- therapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Delitzsch	Ü	b: 1,5 / 1	2,5	b:0,5
Leipzig, Stadt	Ü	0	14,5	0
Leipziger Land	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Muldentalkreis	1	n.g.	n.g.	n.g.
Torgau-Oschatz	Ü	0	2	0

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
zuständiger Zulassungsausschuss:

**Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V
Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.04.2021
Einwohnerstand zum: 30.09.2020
Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹	
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie
Planungsbereiche			Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Dellitzsch	0,5	n.g.	n.g.
Leipzig, Stadt	Ü	0	0
Leipziger Land	Ü	0,5	b:1
Muldentalkreis	Ü	0	0
Torgau-Oschatz	0,5	n.g.	n.g.

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²			
		Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie
Planungsbereiche					Pneumologie
Leipzig	Ü	1	nein	nein	ja
Leipzig, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein
Nordsachsen	Ü	1,5	nein	nein	ja

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
 §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 87 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
 Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
 n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
 b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung freigegeben und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,
 zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Anlage 4

Arztbestand zum: 01.04.2021
 Einwohnerstand zum: 30.09.2020
 Gebietsstand zum: 30.09.2020

Arztgruppen / Planungsgebiete		Versorgungsebene 4							
		Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Sachsen		Ü	Ü	b:0,5	18,5	Ü	b:2/0,5	Ü	Ü

Ü = Übersorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersorgung nicht berücksichtigt.

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Für die Arztgruppen:

- Humangenetiker
- Pathologen
- Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz
Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Für die Arztgruppen:

- Laborärzte
- Neurochirurgen
- Transfusionsmediziner

Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden
Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Für die Arztgruppen:

- Nuklearmediziner
- Strahlentherapeuten

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Vogtland-Zwickau über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Vom 5. Mai 2021

Gemäß § 77 Absatz 1 in Verbindung mit § 76 Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird der Entwurf der Nachtragssatzung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau für das Jahr 2021

vom 25. Mai bis einschließlich 2. Juni 2021

öffentlich ausgelegt und kann beim Kulturraum Vogtland-Zwickau, Kultursekretariat/Regionalbüro Vogtland, Reichen-

Zwickau, den 5. Mai 2021

bacher Straße 34, 08527 Plauen nach vorheriger terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung kann auf Anfrage auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung können bis einschließlich 11. Juni 2021 Einwendungen von Einwohnern und Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Nachtragssatzung hervorgebracht werden. Einwendungen sind an die oben genannte Adresse zu richten.

Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau
Dr. Christoph Scheurer
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Vom 6. Mai 2021

Gemäß §§ 76 Absatz 1, 77 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird der Entwurf der 1. Nachtragssatzung 2021

vom 1. Juni bis einschließlich 9. Juni 2021

öffentlich ausgelegt und kann beim Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, c/o Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24,

Görlitz, den 6. Mai. 2021

02826 Görlitz, Zimmer 1.07, nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung wird auf Anfrage auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Arbeitstagen Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag an dem der Entwurf öffentlich ausliegt. Einwendungen sind an oben genannte Adresse zu richten.

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Bernd Lange
Vorsitzender des Kulturkonventes

Gerichte

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 13/21

In Sachen Sucker, M. ./i. Firma Koloss GmbH wg. PKH, Forderung werden an Firma Koloss GmbH, unbekanntem Aufenthaltes; letzte bekannte Anschrift: Lungwitzer Straße 21, 09337 Hohenstein-Ernstthal hiermit die Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 13. November 2020, die gerichtliche Verfügung vom 29. April 2021 nach §§ 185, 186 der Zivilprozessordnung öffentlich zugestellt. Die genannten

Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 130 (Az.: 4 C 13/21) eingesehen werden. Mit diesem Aushang werden die Schriftstücke öffentlich zugestellt. Es können damit Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 29.04.2021

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Der **Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“** beabsichtigt in seiner Geschäftsstelle in Schlettau, Schloßplatz 8, 09487 Schlettau, zum **1. Oktober 2021** die Neubesetzung der Stelle der

Geschäftsführung (w/m/d)

in Vollzeit mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Sie erwartet eine vielfältige, interessante aber auch fachlich anspruchsvolle Tätigkeit, die im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- Leitung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ in Schlettau und der beiden Außenstellen in Pöbershau und Tannenbergesthal
- Koordinierung der Zusammenarbeit der Mitglieder des Zweckverbandes sowie mit Behörden, Vereinen und Verbänden
- Führung der derzeit sechs Mitarbeiter, Projektstellen, ehrenamtlichen Naturparkpartnern, FÖJ-Teilnehmern und Praktikanten
- Umsetzung beziehungsweise Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ insbesondere auf den Gebieten Natur- und Landschaftsschutz, Regionalentwicklung, Naturtourismus und Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung
- Koordinierung der Haushaltsführung und des Fördermittelmanagements
- Vertretung aller Naturparkbelange gegenüber Bürgern sowie in regionalen, landes- oder bundesweiten und grenzübergreifenden Gremien insbesondere bei der Erstellung von Fachkonzepten, die die Entwicklung des Naturparkgebietes berühren
- Führung der nationalen und internationalen Öffentlichkeitsarbeit

Das Aufgabengebiet erfordert:

- ein mit einem Diplom oder Master erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium im Fachgebiet der Land- und Forstwirtschaft, Ökologie, Geographie, Biologie oder Hydrologie oder einem gleichwertigen Gebiet,
- Führungserfahrung und/oder Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen sowie hohe Sozialkompetenz zur Mitarbeiterführung
- Organisations-, Moderations- und Kooperationsvermögen, Flexibilität und Belastbarkeit
- verwaltungsrechtliche und vergaberechtliche Kenntnisse beziehungsweise Berufserfahrung auf diesen Gebieten

- fundierte PC-Kenntnisse MS Office, Internetbrowser, GIS-Software der Firma ESRI, Erfahrung im Umgang mit TYPO3 wünschenswert
- Erfahrung bei der konzeptionellen Projektentwicklung und -koordinierung, vor allem auf den Gebieten der Regionalentwicklung, des Natur- und Landschaftsschutz, des Naturtourismus und der Umweltbildung
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung entsprechend der aktuellen Arbeitsanforderungen
- Führerscheinklasse B

Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst/kommunaler Arbeitgeber (TVöD) in der Entgeltgruppe 13 verbunden mit den einschlägigen Leistungen des öffentlichen Dienstes. Die Beschäftigung erfolgt für zwei Jahre entsprechend TVöD § 31 in Form einer Führung auf Probe. Bei Bewährung in dieser Zeit ist die Weiterbeschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vorgesehen.

Ihre Bewerbung sollte eine klare Auskunft darüber geben, inwiefern Sie die eingangs genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Menschen werden nach Maßgabe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Den entsprechenden Nachweis bitten wir den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte

bis zum 30. Juni 2021

an

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“

Schloßplatz 8

09487 Schlettau

E-Mail: naturpark@tira.de

Wir weisen freundlich darauf hin, dass eine Bewerbung gleichzeitig mit dem Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung persönlicher Daten gemäß § 26 des Bundesdatenschutzgesetzes bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens verbunden ist. Rücksendungen von Papierunterlagen sind nur möglich, wenn ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Kosten, die mit der Bewerbung verbunden sind, können nicht erstattet werden.